

Gemeinde Östringen
Landkreis Karlsruhe

S a t z u n g

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Klingel"
der Gemeinde Östringen, Ortsteil Tiefenbach

Aufgrund §§ 1,2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S. 341) -BBauG-, §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) ^{i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S. 351)} -LBO- in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Östringen am 4. Februar 1975 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Klingel" im Ortsteil Tiefenbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die zeichnerischen Festsetzungen in den Bereichen nördlich und südlich der Straße F - F' sowie im Bereich der öffentlichen Parkfläche nördlich der Straße D - E.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 12. Juni 1971 in den in § 1 genannten Bereichen werden durch die dieser Satzung als Bestandteil angeschlossenen zeichnerischen Festsetzungen geändert.

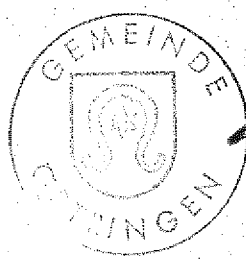
Im übrigen bleiben die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 12. Juni 1971 unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

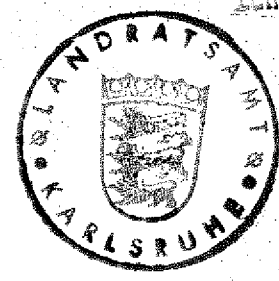
Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Östringen, den 4. Februar 1975



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Genehmigt (S 11 PRANG S 111 130)
2. JUNI 1975
Landrathsamt Karlsruhe
Im Auftrag



[Handwritten signature]

BEBAUUNGSPLAN „IM KLINGEL“ IN ÖSTRINGEN-TIEFENBACH



Änderung des Terrassen und Reihenhaus-
bereiches am Birkenweg.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMEINDERAT UND ENTWURFSZUSTIMMUNG
GEM. BBOuG- AM 17.9.1974 ÖSTRINGEN, DEN 4.2.1975

BÜRGERMEISTER

SÄTZUNGSBESCHLUSS VOM: 4.2.1975

AUSLEGUNG VOM: 28.10.-28.11.1974

ORTSBAUAMT: 3.7.74 Seite 22.



ART DER BAULICHEN NUTZUNG: REINES WOHNGEBIET (WR) NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN NACH § 14 (1) BBOuG NICHT ZUGELASSEN.
SOCKELHÖHE: BERGSEITIG MAX 30cm ÜBER NATÜRL. GELÄNDE, TALSEITIG MAX 30cm ÜBER STRASSENNEIVEAU.
DACH: SATTELDACH 20÷25°, ZIEGELFARBEN, GARAGEN DACHFORM WIE HAUPTDACH, TRAUFHÖHE MAX. 2,5m.
STÜTZMAUERN: BETON - BIS 1,5m HÖHE, EINFRIEDIGUNGEN BIS 1m (TOREINSCHLAG ALF GEHWEG/STRASSE NICHT MÖGLICH)
ABFALLBEHÄLTER: DURCH TORPFÄßLER ODER ABPFLANZUNG KAPPIERT, VERBEANLAGEN UNZULÄßIG.

GESEHEN: BGMSTR.
EINVERSTÄNDNIS ORTSCHAFTSRAT:

Gemeinde Östringen
Landkreis Karlsruhe

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Klingel"
in Östringen, Ortsteil Tiefenbach

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan sieht in seiner bisherigen Fassung auf einem Teil der östlichen Hanghälfte im Bereich der Straße F - F' Terrassen- und Reihenhausbau vor. Diese Bauformen werden von den Bauwilligen nicht angenommen. Die Gemeinde sieht sich deshalb veranlaßt, wie im übrigen Baugebiet auch in diesem Bereich freistehende Einzelhäuser auszuweisen. Diese Änderung macht eine ca. 35 m lange Stichstraße zusätzlich erforderlich.

Im Zuge der Änderung kann am Ende der Straße F - F' die von der Badenwerk AG benötigte Fläche zur Errichtung einer Trafostation für die Stromversorgung des Baugebietes eingeplant werden.

Des weiteren sieht die Änderungsplanung anstelle der bisher nördlich der Straße D - E ausgewiesenen öffentlichen Parkfläche ein Wohnbaugrundstück sowie einen Zufahrtsweg zum anschließenden Ackergelände vor. Für diese Parkfläche besteht kein Bedürfnis. Das vorhandene Gelände wird durch die jetzige Planung besser genutzt.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Für die von der Bebauungsplanänderung umfaßten Bereiche gelten nunmehr dieselben Festsetzungen wie für die sie bisher umgebenden Baugebiete.

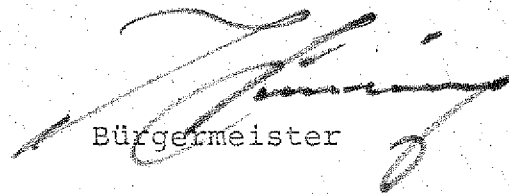
III. Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde aufgrund der Bebauungsplanänderung für städtebauliche Maßnahmen voraussichtlich zusätzlich entstehen, belaufen sich auf 45 000.- DM.

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Die Bebauungsplanänderung dient als Grundlage für die notwendigen bodenordnenden Maßnahmen sowie für die Erschließung. Eine Umlegung bzw. Grenzregelung im Sinne des Bundesbaugesetzes sind nicht erforderlich. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Einzelgrundstücke können vielmehr im Meßbriefverfahren geschaffen werden.

Östringen, den 4. Februar 1975


Bürgermeister